

# RUSSIAN DESK

## 10 Tipps für Software-Export- unternehmen

### 1. VERTRAGSFORM

Schließen Sie den Vertrag mit einem ausländischen Auftraggeber in Schriftform ab. Auf Grundlage von mündlichen Absprachen dürfen Sie weder Zahlungen offiziell erhalten noch die Verpflichtungserfüllung durch den Auftraggeber fordern. Sollten die Geschäftsbedingungen geändert werden, halten Sie diese Änderungen ebenfalls schriftlich fest.

### 2. DOKUMENTENAUSTAUSCH

Ist ein Dokumentenaustausch per E-Mail vertraglich vorgesehen, sehen Sie unbedingt den Austausch mit Originalunterlagen vor, die rechtlich von Bedeutung sind (Abnahmeprotokolle etc.). Betrugsfälle mit E-Mail-Adressen, Spyware oder unfaires Verhalten einzelner Mitarbeiter des Unternehmens können zu äußerst negativen Folgen führen. Die Aufmerksamkeit und Vorsichtigkeit bei der Absprachegestaltung sind deshalb unentbehrlich.

### 3. SICHERUNG DER RECHTE AN DER SOFTWARE

Prüfen Sie im Voraus mögliche Optionen für die Sicherung der Rechte Ihres Unternehmens an Softwareprodukten. Wichtig sind sowohl Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern als auch korrekt abgefasste Verträge mit Subauftragnehmern. Beachten Sie, dass der Rechtsinhaber berechtigt ist, erhebliche Verlustausgleichsfordern zu stellen, wenn keine Rechte an der Software bestehen.

### 4. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE AN DER SOFTWARE

Die Art der Rechtsübertragung an der Software auf den Auftraggeber kann vom Standpunkt der Besteuerung relevant sein.

Beispielsweise werden die Dienstleistungen in Bezug auf die Entwicklung der Software für EDV-Anlagen und Datenbanken (Software und Datenprodukte der Rechentechnik), ihre Anpassung und Modifizierung für einen ausländischen Auftraggeber, Übertragung der Rechte an einen ausländischen Erwerber aufgrund des Kaufvertrags über das ausschließliche Recht oder Lizenz- und Unterlizenzverträge mit der russischen MwSt. nicht belegt.

Im Unterschied dazu sind die Einfuhr der Softwareprodukte auf materiellen Informationsträgern, die Veräußerung des Softwareproduktes mit einer „Shrink-Wrap-Lizenz“ an bzw. Entwicklung der Software für den russischen Auftraggeber grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig.

Hat das Unternehmen vor, den „Null-Prozent“-Steuersatz beim Software-Export anzuwenden, sind alle Arten der Lizenzverträge und der Kaufvertrag über das ausschließliche Recht zu vermeiden. Es ist erforderlich, dass die Software auf einem materiellen Informationsträger gespeichert und ein Kaufvertrag über Software abgefasst ist.

### 5. REGELUNGEN DER DEVISENKONTROLLE

In Russland gelten Regeln der Devisenkontrolle. Die Devisenkontrolle über Waren- und Dienstleistungsexportvorgänge wird durch russische Banken und Zollbehörden ausgeübt. Im Rahmen der Devisenkontrolle sind russische Unternehmen unter anderem verpflichtet, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Anforderungen bezüglich des Erhalts der Devisenerlöse (Einkünfte von Steuerausländern) auf in Russland eingerichtete Bankkonten einzuhalten. Die Geldstrafe für Verstöße gegen das Devisenrecht ist erheblich – bis zu 100 Prozent der auf das Konto des russischen Unternehmens nicht gebuchten Geldmittel. Trotz der Tatsache, dass die Frage über die Herabsetzung der Haftungshöhe schon lange diskutiert wird, müssen russische Unternehmen, die Softwareprodukte ins Ausland liefern, immer noch rechtzeitig jeweilige Berichte erstatten und Informationen an die Organe der Devisenkontrolle übermitteln. Wir empfehlen deshalb, die Abteilung der Devisenkontrolle Ihrer Hausbank im Voraus zu kontaktieren und Dokumentenentwürfe mit ihr abzustimmen, die im Laufe der Vertragserfüllung für die Zwecke der Einhaltung der devisenrechtlichen Regelungen nachfolgend vorgelegt werden müssen. Die Bankfachleute sind in der Regel gegenüber ihren Kunden hilfsbereit, wobei die rechtzeitige Dokumentenvorlage das Risiko eines Rechtsverstößes vermeiden lässt.

## 6. STEUERVORTEILE FÜR IT-UNTERNEHMEN

In Russland gilt das System der Steuervorteile für Unternehmen, die ihre Tätigkeit im IT-Bereich ausüben. Einige Vorteilsarten passen erfolgreich zusammen. Die Anwendung des ermäßigten Satzes der Versicherungsbeiträge ist z.B. unabhängig von der Anwendung des Besteuerungssystems oder sonstiger Präferenzen möglich. Zu den für die Optimierung der Steuerausgaben möglichen Optionen gehören insbesondere die Anwendung des vereinfachten Besteuerungssystems, der Erhalt des Status des Inländers einer Sonderwirtschaftszone (SWZ) bzw. des Geländes der vorrangigen sozialwirtschaftlichen Entwicklung (GVSWE), der Erhalt einer Akkreditierung im IT-Bereich und sonstige Möglichkeiten. Zum Genießen der Vorteile ist die Erfüllung eines ziemlich komplizierten Voraussetzungskomplexes erforderlich.

Wir empfehlen, die Möglichkeiten der Nutzung von Präferenzen im Voraus zu prüfen und die am besten passende Variante zu wählen. Es ist in der Regel viel schwieriger, das System im Laufe des Unternehmensbetriebs zu ändern, als das Geschäft im Rahmen eines optimalen Modells frühzeitig zu organisieren.

## 7. MECHANISMUS DES LIEFERANTENSCHUTZES

Berücksichtigen Sie auf alle Fälle eine negative Variante des Ablaufs der Ereignisse beim Geschäft mit einem ausländischen Auftraggeber. Überlegen Sie, was geschieht, wenn Ihr Auftraggeber die Vertragsbedingungen verletzt oder einen unbegründeten Anspruch gegen Ihr Unternehmen erheben wird. Es ist unbedingt erforderlich, einen Mechanismus der Zahlungseintreibung für die erbrachten Leistungen, Dienstleistungen und/oder überlassenen Rechte im Vertrag vorzusehen.

## 8. ANWENDBARES RECHT

Seien Sie bitte beim Vertragsschluss nach ausländischem Recht aufmerksam. Lassen Sie unbedingt die Risiken der Tätigkeit auf Grundlage eines solchen Vertrags durch einen unabhängigen Berater einschätzen.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist den Pflichtenanforderungen des russischen und des ausländischen Rechts zu schenken. Setzt die Nutzung der Software beispielsweise die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht nur in Russland, sondern auch im Ausland voraus, hat eine solche Tätigkeit nicht nur nach russischem Recht, sondern auch in Übereinstimmung mit durch das EU-Recht (General Data Protection Regulation – GDPR) und/oder durch das USA-Recht (California Consumer Privacy Act – CCPA) festgesetzten zwingenden Vorschriften zu erfolgen. Verstöße gegen diese Vorschriften können zu äußerst gravierenden Folgen in Form von Geldstrafen und Einschränkung der weiteren Tätigkeit auf ausländischen Märkten führen.

## 9. VOLLSTRECKUNG DES GERICHTSURTEILS

Berücksichtigen Sie bitte, dass nicht alle Gerichtsurteile vollstreckbar sind. Beispielsweise können Urteile russischer Gerichte in Deutschland und mehreren westeuropäischen Ländern, mit denen keine Rechtshilfeabkommen bestehen, nicht anerkannt werden. Einige Urteile staatlicher Gerichte können in anderen Ländern aufgrund des Gegenseitigkeitsprinzips bei der Anerkennung von Urteilen vollstreckt werden. Solche Praxis besteht z. B. in einzelnen Fragen mit Großbritannien, den Niederlanden und Israel.

Nichtsdestotrotz werden in den meisten Fällen Urteile russischer Gerichte in Ländern, mit denen kein Rechtshilfeabkommen in Hinblick auf die Vollstreckung zivilrechtlicher Gerichtsurteile besteht, nicht anerkannt und können deswegen nicht vollstreckt werden. Empfehlenswert erscheint deshalb die Anrufung von internationalen Schiedsgerichten, deren Schiedssprüche aufgrund des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New York, 10.06.1958, Teilnehmer 159 Länder) anerkannt und vollstreckt werden.

## 10. WAHL EINES AUSLÄNDISCHEN SCHIEDS-GERICHTES

Bei der Wahl eines ausländischen Schiedsgerichtes zur Beilegung von streitigen Situationen vergewissern Sie sich, dass Ihr Unternehmen im Stande ist, formelle, technische und finanzielle Voraussetzungen für dessen Anrufung zu erfüllen. In Streitigkeitsfällen mit dem ausländischen Auftraggeber empfehlen wir dringend, einen unabhängigen Berater anzusprechen, der über Erfahrungen bei der Verhandlung solcher Fälle vor Gericht verfügt.



### Anna Afanasyeva

Juristin | Partnerin  
BEITEN BURKHARDT St. Petersburg  
E-Mail: [Anna.Afanasyeva@bblaw.com](mailto:Anna.Afanasyeva@bblaw.com)



### Sergey Bogatyrev

Jurist  
BEITEN BURKHARDT St. Petersburg  
E-Mail: [Sergey.Bogatyrev@bblaw.com](mailto:Sergey.Bogatyrev@bblaw.com)



### Natalia Wilke

Juristin | Partnerin  
Standortleiterin St. Petersburg  
BEITEN BURKHARDT St. Petersburg  
E-Mail: [Natalia.Wilke@bblaw.com](mailto:Natalia.Wilke@bblaw.com)

## Impressum

### BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
(Herausgeber)  
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München  
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:  
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

### REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Natalia Wilke | Juristin | Partnerin

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.  
Alle Rechte vorbehalten 2019.

### HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an [newsletter@bblaw.com](mailto:newsletter@bblaw.com)) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

### IHRE ANSPRECHPARTNER

#### MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau  
Falk Tischendorf | Rechtsanwalt | Partner  
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633  
[Falk.Tischendorf@bblaw.com](mailto:Falk.Tischendorf@bblaw.com)

#### ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg  
Natalia Wilke | Juristin | Partnerin  
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001  
[Natalia.Wilke@bblaw.com](mailto:Natalia.Wilke@bblaw.com)